2014-041

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. November 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch: A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009 (Mitwirkungspflichten § 153 Abs. 1 und 2 StG, Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, machte in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2009 einen Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 15‘215.00 geltend. Im Schuldenverzeichnis deklarierte sie einen Kreditvorbezug unter dem Titel „Rahmenvertrag C“ in der Höhe von EUR 100‘000.00.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2013 bat die Steuerverwaltung die Rekurrentin, weitere Unterlagen einzureichen, unter anderem betreffend ihre selbständige Erwerbstätigkeit und die Finanzierung der Liegenschaft B in Basel. Weiter sei der Kreditvorbezug gemäss „Rahmenvertrag C“ zu belegen.

Die Rekurrentin meldete sich nicht innert Frist, weshalb die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 18. Juli 2013 sie erneut aufforderte, die verlangten Unterlagen einzureichen, da ansonsten die fraglichen Positionen nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt würden. Die Rekurrentin reichte daraufhin nur einen Teil der verlangten Unterlagen ein. Insbesondere blieb sie den Nachweis für den Kreditvorbezug schuldig.

Mit Veranlagung vom 22. August 2013 akzeptierte die Steuerverwaltung den deklarierten Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht und legte das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 0.00 fest. Ebenfalls taxationsweise wurden Taggelder in der Höhe von CHF 80‘000.00 als Einkommen aufgerechnet, um die Vermögenszunahme im Jahr 2009 und die Finanzierungslücke betreffend den Kauf der Liegenschaft B in Basel zu erklären.

B. Mit Schreiben vom 20. September 2013 erhob die Rekurrentin, vertreten durch A, Einsprache. Es bestehe für die Aufrechnung von Taggeldern in der Höhe von CHF 80‘000.00 keine Grundlage und sie habe ihr ganzes Einkommen deklariert. Der deklarierte Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 15‘215.00 sei zu akzeptieren. Sie müsse einer Erwerbstätigkeit nachgehen, da sie ansonsten keine Leistungen der Invalidenversicherung erhalte.

Mit Einspracheentscheid vom 17. Januar 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Tätigkeit als Grafikerin sei als Liebhaberei zu qualifizieren, da kein Gewinn erzielt werde. Der Verlust daraus sei deshalb einkommenssteuerrechtlich unbeachtlich. Ausserdem liege eine Einkommenslücke von rund CHF 91‘441.00 vor, weshalb zu Recht eine Aufrechnung von CHF 80‘000.00 vorgenommen worden sei.

C. Mit Schreiben vom 18. Februar 2014 erhob die Rekurrentin Rekurs. Sie beantragt, dass der Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit zum Abzug zuzulassen und das aufgerechnete Einkommen in der Höhe von CHF 80‘000.00 mangels Begründung zu stornieren sei. Ausserdem fehle es an ein einem Hauptsteuerdomizil, wenn die Steuerverwaltung ihre Erwerbstätigkeit als Grafikerin als Liebhaberei qualifiziere. Ihr Lebensmittelpunkt befinde sich in D/Deutschland. Somit sei sie nur noch für ihre Immobilien in Basel-Stadt steuerpflichtig.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. Mai 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 (zugestellt am 21. Januar 2014) unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter der Rekurrentin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 18. Februar 2014 (Datum des Poststempels: 19. Februar 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben, den Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit zum Abzug zuzulassen und das aufgerechnete Einkommen in der Höhe von CHF 80‘000.00 mangels Begründung zu stornieren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Ermessenstaxation vorgenommen und den Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht zum Abzug zugelassen hat. Zudem ist zu prüfen, ob die Rekurrentin ihren Wohnsitz im Jahr 2009 im Kanton Basel-Stadt hatte und ob die Steuerverwaltung zu Recht ein Einkommen von CHF 80‘000.00 als zusätzliches Einkommen aufgerechnet hat.

3. a) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen, weshalb sie insbesondere auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen sowie weitere Bescheinigungen und Belege einzureichen hat.

   b) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt

hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1, S. 660).

c) Die Steuerverwaltung forderte die Rekurrentin mit Schreiben vom 4. Juni 2013 und mit Mahnung vom 18. Juli 2013 auf, verschiedene Unterlagen einzureichen. Trotz Mahnung hat die Rekurrentin nur einen Teil der Unterlagen eingereicht. Den Nachweis für den Kreditvorbezug hat die Rekurrentin nicht erbracht. Die Steuerverwaltung hat deshalb schon aus diesem Grund zu Recht eine Ermessenstaxation vorgenommen.

4. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

b) aa) Die Rekurrentin deklarierte in ihren Steuererklärungen für die Jahre 2004 bis 2008 jeweils Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe zwischen CHF 7‘000.00 und CHF 22‘000.00.

bb) Die jahrelange Ausübung einer Tätigkeit ohne Gewinnstrebigkeit, ohne Gewinnaussichten oder ohne nennenswerte Gewinnerzielung kann nicht als selbständige Erwerbstätigkeit angesehen werden, sondern ist als Liebhaberei zu qualifizieren (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 18 N 48). Die Liebhaberei ist einkommenssteuerrechtlich unbeachtlich und die erzielten Verluste können nicht vom übrigen Einkommen abgezogen werden.

c) Angesichts der Verluste, welche die Rekurrentin seit dem Jahr 2004 erzielt hat, ist an der steuerrechtlichen Qualifikation ihrer Tätigkeit als Liebhaberei nichts auszusetzen. Daran vermag auch das Argument der Rekurrentin nichts zu ändern, dass es eine Auflage der Invalidenversicherung sei, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen müsse, damit sie Leistungen erhalte. Zunächst legt die Rekurrentin keinerlei Beweis für eine solche Auflage dar. Selbst wenn jedoch eine solche Auflage

bestehen würde, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies etwas an der steuerrechtlichen Qualifikation ändern könnte.

5. a) Weiter macht die Rekurrentin geltend, dass sie ohne steuerrechtliche Anerkennung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Grafikerin in Basel-Stadt mangels Wohnsitz nicht bzw. nur für ihren hiesigen Immobilienbesitz steuerpflichtig sei. Ihr Lebensmittelpunkt befinde sich seit Jahren in Deutschland.

b) Die Rekurrentin ist seit dem 30. November 1980 in Basel-Stadt angemeldet. Sie hat in all den Jahren ihre Steuererklärungen jeweils vorbehaltlos unter Angabe von Basel als Wohnsitz eingereicht. Für ihre Behauptung, dass sich ihr Lebensmittelpunkt im Jahre 2009 in D/Deutschland befunden habe, reicht sie keinerlei Beweise ein. Im Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung für das Jahr 2009 gab sie im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer selbst als Wohnsitz per 31. Dezember 2009 den Kanton Basel-Stadt an. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Rekurrentin im Jahre 2009 ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatte.

6. a) Die Steuerverwaltung rechnete taxationsweise weiteres Einkommen im Betrag von CHF 80‘000.00 auf. Sie begründete dies damit, dass einerseits das Vermögen per 31. Dezember 2008 verglichen mit dem Vermögen per 31. Dezember 2009 um CHF 135‘680.00 auf CHF 508‘875.00 angestiegen sei. Dieser Anstieg sei weder durch die Wertzunahme auf den Wertschriften noch durch das deklarierte Reineinkommen von CHF 67‘243.00 erklärbar. Andererseits stellte die Steuerverwaltung fest, dass die Rekurrentin den Kaufpreis für die Liegenschaft B in Basel mit Fremdmitteln in der Höhe von 1.8 Mio. finanzierte. Für die Herkunft der verwendeten Eigenmittel konnte die Steuerverwaltung keine plausible Erklärung finden.

b) Die Steuerverwaltung übersah in ihrem Einspracheentscheid vom 17. Januar 2014, dass der Rekurrentin im Jahr 2009 nachweislich CHF 185‘000.00 als Integritätsentschädigung zugeflossen sind. Diese Zahlung vermag den Vermögenszuwachs und einen Teil der Herkunft der Eigenmittel für den Liegenschaftskauf zu erklären.

c) Der Kaufpreis für die Liegenschaft B in Basel beträgt inklusive Handänderungssteuer CHF 2‘207‘625.00. Unter Abzug der Hypotheken von insgesamt CHF 1.8 Mio. musste die Rekurrentin somit Eigenmittel in der Höhe von CHF 407‘625.00 aufbringen. Die Rekurrentin macht geltend, dass sie diese Mittel unter anderem durch die Auflösung eines Säule 3a Kontos bei der Credit Suisse aufgebracht habe.

Sie legt dazu im Rekursverfahren einen Antrag zum Bezug der Vorsorgeleistungen im Betrag von CHF 100‘000.00 vor.

d) Die Steuerverwaltung weist zu Recht darauf hin, dass die Rekurrentin weder im Jahr 2009 noch im Jahr 2008 eine Kapitalleistung aus Vorsorge deklariert hat. Auch eine Steuermeldung durch die Vorsorgestiftung ist nicht eingegangen. Die Rekurrentin legt auch sonst keine Belege für die entsprechende Gutschrift ein. Somit ist die Mittelherkunft dieser Zahlung unklar. Auch bei der Gutschrift vom 9. Oktober 2009 über CHF 65‘000.00 mit dem Vermerk „Spesenoption E“ ist nicht nachgewiesen, woher diese Mittel stammen.

e) Die Steuerverwaltung erhielt weiter trotz mehrfacher Nachfrage keine Angaben zum deklarierten Vorbezug von EUR 100‘000.00 gemäss dem sogenannten „Rahmenvertrag C“. Für diese angebliche Schuld ist sodann auch keine Zins- und Kapitalbescheinigung pro 2009 eingereicht worden.

f) Somit ergibt sich, dass die Rekurrentin lediglich die Herkunft von Eigenmitteln in der Höhe von CHF 185‘000.00, entsprechend der erhaltenen Integritätsentschädigung, belegen kann. Für die restlichen CHF 222‘625.00 fehlt es an einer plausiblen Erklärung der Mittelherkunft. Aus dem Reineinkommen von CHF 67‘243.00, welches die Rekurrentin in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2009 deklarierte, konnte sie die fehlenden Eigenmittel für den Liegenschaftskauf unmöglich aufbringen. Unter diesen Umständen hat die Steuerverwaltung mit der taxationsweisen Aufrechnung von CHF 80‘000.00 als zusätzliches Einkommen ihr Ermessen sicher nicht überschritten. Im Gegenteil hat sich die Steuerverwaltung zugunsten der Rekurrentin Zurückhaltung auferlegt.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Tätigkeit als Grafikerin als Liebhaberei anzusehen ist und die Steuerverwaltung zu Recht taxationsweise CHF 80‘000.00 als zusätzliches Einkommen aufrechnete. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘300.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1‘300.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.